



I. Sachverhalt und Anträge

Aktenzeichen: T 52/83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 26. Juli 1983

Beschwerdeführer:

Ernst Leitz Wetzlar GmbH
Ernst-Leitz-Straße 30
Postfach 20 20
D-6330 Wetzlar 1
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 041 des Europäischen Patentamts vom 24. November 1982, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80 900 002.9 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Kaiser
Mitglied: O. Huber
Mitglied: M. Prélôt

1. Die nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) am 18. Dezember 1979 getätigte Anmeldung PCT/DE 79/00148 mit der Bezeichnung "Mikroskopstativ", für welche eine Priorität vom 22. Dezember 1978 aus der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung G 78 38 094.6 U in Anspruch genommen ist, wurde am 26. Juni 1980 veröffentlicht (Veröffentlichungsnummer WO 80/01320). Die darauf basierende europäische Patentanmeldung Nr. 80 900 002.9 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 041 des Europäischen Patentamts vom 24. November 1982 zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß das Mikroskopstativ nach dem zum Zeitpunkt der Zurückweisung noch geltenden veröffentlichten Anspruch 1 im Hinblick auf den in der US-A- 2 604 815 und US-A- 2 221 160 veröffentlichten Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) beruhe.

2. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 19. Januar 1983 eingegangenen Schriftsatz unter Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und die Beschwerde begründet.

3. In der auf Antrag der Beschwerdeführerin durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1983 wurde beantragt, die Zurückweisungsentscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen zu erteilen:

Anspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung,
Ansprüche 2 - 5, wie veröffentlicht in der internationalen
Anmeldung WO 80/01320
einer noch anzupassenden Beschreibung,
Figuren 1 - 4, wie veröffentlicht.

Der Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

Mikroskopstativ (11) mit einem Stativfuß (19), einem Ständer (13) und einem vom oberen Ende des Ständers aus über den Stativfuß ragenden Träger (12) für optische Bauteile sowie einem Tragegriff, dadurch gekennzeichnet, daß der Tragegriff (22) an der Oberseite des Trägers (12) für die optischen Bauteile so flächenbündig versenkbar angeordnet ist, daß er in der Transportstellung eine Kippung des Mikroskopstativs (1) verhindernde Stellung aufweist.

4. Zur Begründung der gestellten Anträge hat der Vertreter der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung, in welcher noch die GB-A- 674 337 in das Verfahren eingeführt wurde, im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Ein Mikroskop sei im Unterschied zu den Behältnissen, z.B. Koffer, ein sehr subtiles und spezielles Gerät, bei dem vorrangig auf die Erfordernisse optischer und mechanischer Art Rücksicht genommen werden müsse. Die Erfüllung dieser Erfordernisse lasse dem Konstrukteur praktisch keinen Spielraum mehr für bauliche Zutaten, wie sie ein Traggriff darstelle. Insbesondere seien bei modernen Mikroskopen der Träger und der Ständer durch die an- oder unterzubringenden optischen Elemente und Zusatzeinrichtungen bereits voll in Beschlag genommen. Es sei daher keineswegs naheliegend oder gar selbstverständlich gewesen, am Träger für die optischen Bauteile auch noch einen Tragegriff anzuordnen und diesen gemäß einem weiteren Merkmal in seiner Ruhestellung im Träger versenkt zu lagern.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 - 108 und der Regel 64 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.
2. Die in den geltenden Anspruch 1 aufgenommenen Präzisierungen sind in den ursprünglichen Unterlagen offenbart. Bezüglich der Anbringung des Tragegriffes auf der "Oberseite" des Trägers, siehe Beschreibung Seite 2, Zeilen 29 - 31, und der Verhinderung einer Kippung des Mikroskops in der Transportstellung des Tragegriffes, siehe Seite 2, Zeilen 21 - 25.
3. Das Mikroskopstativ nach Anspruch 1 ist neu.
4. Zur erfinderischen Tätigkeit ist festzustellen:

Mikroskopstative mit den Merkmalen des ersten Teils (Gattungsteil) des Anspruchs 1 sind z.B. aus der US-A-2 604 815 bekannt.

Wie der Anmeldungsbeschreibung, Seite 1, Zeile 12 bis Seite 2, Zeile 5, im einzelnen zu entnehmen ist, weisen die bislang bekanntgewordenen Tragegriffkonstruktionen für Mikroskopstative eine Reihe von Mängeln auf: so stört ein auf- oder angesetzter Tragegriff das gesamte Erscheinungsbild und erhöht den Raumbedarf (vgl. hierzu auch Fig. 1 in der GB-A- 674 337). Tragegriffe in Form eines Durchbruches im Stativ beeinträchtigen ebenfalls das Aussehen und vermindern die Steifigkeit, die auch bei der Anbringung von Zusatzeinrichtungen erhalten bleiben muß. Gemäß Beschreibung Seite 2, Zeilen 6 - 11 liegt daher dem Anmeldungsgegenstand die Aufgabe zugrunde, ein Mikroskopstativ anzugeben, bei dem durch die Anordnung eines Tragegriffes das Gesamtbild des Mikroskops nicht beeinträchtigt, der Platzbedarf

nicht vergrößert und die Steifigkeit auch bei größeren Belastungen nicht beeinträchtigt wird. Zudem wird noch angestrebt, siehe Seite 2, Zeilen 20 - 23, daß das Mikroskop während des Transports weitgehend die Lage beibehält, die es im aufgestellten Zustand einnimmt und beim Transport nicht gekippt wird.

Diese Aufgabe wird durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 gelöst.

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Mängel bekannter Tragegriffkonstruktionen für Mikroskope sind vom Benutzer und Hersteller von Mikroskopen ohne weiteres zu erkennen. Da die Behebung solcher Nachteile und die Erzielung von Verbesserungen zu den ständigen Bemühungen der Fachwelt gehören, ist in der Aufgabenstellung nichts Besonderes zu erblicken.

Zwecks Erleichterung des Tragens von Mikroskopen ist die Anordnung eines als Traggriff dienenden Durchbruchs im Mikroskopständer bekannt, vgl. US-A- 2 604 815. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführte, verlaufen bei neueren Mikroskopkonstruktionen nicht selten optische Strahlengänge im Innern des Ständers, so daß die Inkorporierung eines Tragegriffes in den Ständer nicht mehr möglich ist. Außerdem dient bei modernen Mikroskopen der Ständer oft als Träger für Zusatzeinrichtungen, wie Polarisations-, Interferenz- und spezielle Beleuchtungssysteme, so daß auch noch aus diesen Erfordernissen dem Ständer ein größerer Querschnitt zu geben ist, vgl. z.B. Fig. 1 der Anmeldung. Dadurch kann nicht mehr auf die allgemein praktizierte Tragweise von Mikroskopen durch Umfassen des Ständers zurückgegriffen werden. Da gerade moderne mit empfindlichen Zusatzeinrichtungen ausgerüstete Mikroskope einen sicheren und erschüt-

terungsfreien Transport erfordern, wird der Konstrukteur bemüht sein, die Tragegrifflösung, welche erfahrungsgemäß einen sicheren Transport gewährleistet, beizubehalten. Nach Wegfall des Ständers als Ort für die Anbringung eines Tragegriffes wird er sich daher nach einem anderen geeigneten Platz umsehen. Hierzu bietet sich praktisch selbst in Anbetracht gewisser konstruktiver Bedenken, z.B. im Hinblick auf den Platzbedarf für den Tragegriff, nur noch der Träger an und an diesem aus ohne weiteres ersichtlichen Gründen nur dessen Oberseite. Der Stativfuß scheidet nämlich von vornherein aus wegen der kippungsgefährdeten Lage des Schwerpunktes des Mikroskopes oberhalb der durch den Stativfuß festgelegten Ebene und der unbequemen Armhaltung der das Gerät transportierenden Person. Eine Anregung für die Anordnung des Tragegriffes am Träger vermag durchaus das spezielle Mikroskop nach der GB-A- 674 337 dem Fachmann zu geben, bei welchem sich der Tragegriff an der obersten Fläche des das optische System und den Objektisch tragenden Lampengehäuses befindet, dem in etwa auch die Funktion eines Stativs zukommt.

Auf Grund rein fachmännischer Überlegungen wird ein mit der Lösung der anstehenden Probleme beauftragter Konstrukteur die Ansatzstelle(n) für den Tragegriff so wählen, daß der Schwerpunkt des Mikroskops etwa senkrecht darunter zu liegen kommt, um eine Kippung des Mikroskops in der Transportstellung mit den daraus möglicherweise resultierenden nachteiligen Folgen, wie Dejustierung von optischen und mechanischen Bauteilen, zu verhindern.

In dem weiteren Merkmal der flächenbündig versenkbaren Ausbildung des Tragegriffs kann nur eine rein bauliche Zutat erblickt werden. Es ist zwar zutreffend, daß im Prüfungsverfahren versenkbare Tragegriffe nur in Verbindung mit Behältnissen als bekannt nachgewiesen worden sind, aber immerhin auch für Behält-

nisse, welche dem Transport und der Aufstellung von Mikroskopen dienen, vgl. US-A- 2 221 160. Eine flächenbündig versenkbare Lagerung von Tragegriffen ist jedoch einem Konstrukteur auf dem Gebiete der Feinwerktechnik ohne weiteres geläufig. Falls ein abstehender Griff das äußere Erscheinungsbild eines Gerätes beeinträchtigen oder ein fest montierter abstehender Griff zuviel Platz beanspruchen sollte, wird der Fachmann von dieser Bauweise ohne erfinderisches Zutun Gebrauch machen.

Mangels einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) ist daher Anspruch 1 nicht gewährbar (Art. 52 EPÜ).

5. Gleichfalls sind die auf Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 - 5 nicht gewährbar, da deren Schicksal von der Gewährbarkeit des Hauptanspruchs abhängt. Im übrigen hat die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 15. Juni 1982 erklärt, daß für die in den Unteransprüchen enthaltenen Maßnahmen kein selbständiger Schutz beansprucht wird.

III. Entscheidungsformel

Es wird daher wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

gez.: J. Bergeron

Der Vorsitzende:

gez.: R. Kaiser